

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)



Hochschule	Hochschule Hannover
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Visual Journalism and Documentary Photography (vormals: Fotojournalismus und Dokumentarfotografie)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021	
** Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021–SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	20.05.2022

Studiengang 02	Visuelle Kommunikation	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	37	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021	
** Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021–SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 03	Mediendesign	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	37	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	37	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021	
** Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021–SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 04	Design und Medien	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	21	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021	
** Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021–SoSe 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)	7
Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)	8
Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)	9
Studiengang 04: Design und Medien (M.A.)	10
Kurzprofil des Studiengangs	11
Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)	11
Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)	11
Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)	12
Studiengang 04: Design und Medien (M.A.)	12
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden	14
Studiengang 01, 02, 03 und 04: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.), Visuelle Kommunikation (B.A.), Mediendesign (B.A.) und Design und Medien (M.A.)	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	18
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	19
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	20
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	21
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	21
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	22
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	40
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	42
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	45
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	47
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	47
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	47
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	47

3 Begutachtungsverfahren	48
3.1 Allgemeine Hinweise	48
3.2 Rechtliche Grundlagen	48
3.3 Gruppe der Gutachtenden	48
4 Datenblatt	49
4.1 Daten zum Studiengang	49
4.2 Daten zur Akkreditierung	55
5 Glossar	57
Anhang	58
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	58
§ 4 Studiengangsprofile	58
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	59
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	59
§ 7 Modularisierung	60
§ 8 Leistungspunktesystem	61
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	62
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	62
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	62
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	63
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	64
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	64
§ 12 Abs. 1 Satz 4	64
§ 12 Abs. 2	64
§ 12 Abs. 3	64
§ 12 Abs. 4	65
§ 12 Abs. 5	65
§ 12 Abs. 6	65
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	65
§ 13 Abs. 1	65
§ 13 Abs. 2 und 3	65
§ 14 Studienerfolg	66
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	66
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	66
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	67
§ 20 Hochschulische Kooperationen	67
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	68

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 14): Die Hochschule muss nachweisen, dass sie über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt und diese zukünftig auch durchführt, um so verlässliche Zahlen über den Verbleib und Erfolg von Absolvent*innen zu gewinnen. Sollte ein solches Konzept, entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung, bereits existieren, so ist dessen Umsetzung nachzuweisen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 14): Die Hochschule muss nachweisen, dass sie über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt und diese zukünftig auch durchführt, um so verlässliche Zahlen über den Verbleib und Erfolg von Absolvent*innen zu gewinnen. Sollte ein solches Konzept, entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung, bereits existieren, so ist dessen Umsetzung nachzuweisen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 14): Die Hochschule muss nachweisen, dass sie über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt und diese zukünftig auch durchführt, um so verlässliche Zahlen über den Verbleib und Erfolg von Absolvent*innen zu gewinnen. Sollte ein solches Konzept, entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung, bereits existieren, so ist dessen Umsetzung nachzuweisen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 04: Design und Medien (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 14): Die Hochschule muss nachweisen, dass sie über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt und diese zukünftig auch durchführt, um so verlässliche Zahlen über den Verbleib und Erfolg von Absolvent*innen zu gewinnen. Sollte ein solches Konzept, entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung, bereits existieren, so ist dessen Umsetzung nachzuweisen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“, wird von der Abteilung „Design und Medien“ der Fakultät III der Hochschule Hannover angeboten. Es handelt sich um einen achtsemestrigen, grundständigen Bachelorstudiengang der grundsätzlich in einem Präsenz- und Vollzeitkonzept geplant und angeboten wird. Vormalig firmierte der Studiengang unter dem deutschsprachigen Titel „Fotojournalismus und Dokumentarfotografie“ (Selbstbericht, Kurzprofil, S. 8).

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Visualisierung von Inhalten bilden journalistisch-dokumentarische Bildmedien die Schwerpunkte der Ausbildung. Die Ausbildung zielt sowohl auf die kreativ-künstlerische Entwicklung und Umsetzung cross-, multi- und transmedialer Formate, als auch auf deren wissenschaftliche Reflexion (ibidem).

Der Studiengang richtet sich an Menschen, die befähigt werden wollen zur analytischen Reflexion und Einordnung von Themen in gesellschaftspolitische Zusammenhänge, sowie zur Entwicklung entsprechender bildjournalistischer und dokumentarfotografischer cross-, multi- und transmedialer Umsetzungen. [...] Die bilinguale Ausrichtung erweitert die Zielgruppe um englischsprachige Bewerber*innen (ibidem, S. 9). Dabei soll das gesamte Curriculum auch rein englischsprachig absolviert werden (ibidem, S. 8) können.

Ein wesentliches Merkmal des Studiengangs ist die Verbindung eines hohen Praxisbezugs [...] (ibidem) mit der Lehre.

Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Visuelle Kommunikation“, wird von der Abteilung „Design und Medien“ der Fakultät III der Hochschule Hannover angeboten. Es handelt sich um einen achtsemestrigen, grundständigen Bachelorstudiengang der grundsätzlich in einem Präsenz- und Vollzeitkonzept geplant und angeboten wird.

Der Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation sieht sich insbesondere in den Themen der Internationalität, des interkulturellen Dialogs und der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung mit dem Leitbild der Hochschule Hannover verbunden [...] Die Lehrgebiete im Studiengang sind Grafikdesign, Interaktive Medien und Motion Design, Illustrative Gestaltung, Storytelling (Selbstbericht, Kurzprofil, S. 10).

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit Hochschulzugangsberechtigung, die eine Tätigkeit in den Berufsfeldern der Kultur-, Kommunikations- und Medienbranche anstreben (ibidem).

Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Mediendesign“, wird von der Abteilung „Design und Medien“ der Fakultät III der Hochschule Hannover angeboten. Es handelt sich um einen achtsemestrigen, grundständigen Bachelorstudiengang der grundsätzlich in einem Präsenz- und Vollzeitkonzept geplant und angeboten wird.

Der Studiengang befasst sich in Lehre und Forschung mit der übergreifenden Gestaltung von Medienproduktionen. Er unterteilt sich in die drei Studienschwerpunkte „Film“, „Animation & VFX (Visual Effects)“ und „Game & Character Design“. Aus diesen Schwerpunkten können die Studierenden ihr persönliches Studienprofil zusammenstellen, dass sowohl generalistisch oder auch spezialisiert sein kann. [...] Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem „Schwesternstudiengang“ Mediendesign Informatik (MDI) der Fakultät IV. [...] Der Studiengang Mediendesign richtet sich an technisch interessierte Studierende mit einer künstlerischen Befähigung, mit einem Interesse an einer Ausbildung in zeitbasiertem, immersiven, nonlinearen, narrativen Mediendesign und der visuellen Wissensvermittlung (Selbstbericht, Kurzprofil, S. 11).

Studiengang 04: Design und Medien (M.A.)

Der Masterstudiengang „Design und Medien“, wird von der Abteilung „Design und Medien“ der Fakultät III der Hochschule Hannover angeboten. Es handelt sich um einen zweisemestrigen, konsekutiven Masterstudiengang der grundsätzlich in einem Präsenz- und Vollzeitkonzept geplant und angeboten wird.

Der Master Design und Medien ist eingebettet in das Profil der Fakultät III und repräsentiert dessen Schärfung und Klärung. Davon ausgehend liegt ein besonderes Merkmal des Masterstudiengangs MDM in seiner interdisziplinären Grundverfassung. Nach einer zumeist achtsemestrigen Regelstudienzeit in einem Bachelor einer definierten Design- und Mediendisziplin verbreitert der Master DM die dort erworbenen Fähigkeiten um Forschungs-, Führungs- und Persönlichkeitskompetenzen. Die inhaltliche Fokussierung liegt hierbei auf der „Erfindung der Zukunft“ durch die Verknüpfung der gestalterischen mit einer analytischen Herangehensweise. [...]

*Die primäre Zielgruppe [...] des Studiengangs [...] liegt in den Absolvent*innen der sieben BA-Studiengänge der Abteilung. Ca. 80 % der Bewerber*innen generieren sich hieraus [...]. Eine weitere Zielgruppe sind Absolvent*innen weiterer Gestaltungstudiengänge, bspw. der Mediendesigninformatik (MDI). 20 % der Bewerber*innen sind Absolvent*innen anderer Studienorte. Rund*

*5% der Masterstudierenden sind Bewerber*innen mit ausländischen Abschlüssen [...] (Selbstbericht, Kurzprofil, S. 12).*

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden

Studiengang 01, 02, 03 und 04: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.), Visuelle Kommunikation (B.A.), Mediendesign (B.A.) und Design und Medien (M.A.)

Grundsätzlich lassen sich die vorliegenden Studiengänge schlecht getrennt voneinander betrachten. Aufgrund der einheitlichen Modulstruktur und der großen Verflechtung der Studiengänge sind diese stark miteinander verwoben. Insgesamt stehen die Gutachtenden den Studiengängen des Bündels sehr positiv gegenüber. Es ist aber anzumerken, dass die hier thematisierten Curricula aller vier Studiengänge eine Reform darstellen und daher bisher noch nicht in der Praxis erprobt sind. Diese grundsätzliche Strukturreform ist aber sehr zu begrüßen, da die im Zuge der Akkreditierung zur Verfügung gestellten Unterlagen aufzeigten, dass die alten Curricula Probleme hinsichtlich der Studierbarkeit aufwiesen. Als besonders positiv hervorzuheben ist, dass die neuen Curricula eine deutliche Reduzierung der Prüfungslast und eine Stärkung der Studierbarkeit vorsehen. Auch die sächliche Ausstattung, die von den Gutachtenden als sehr umfangreich und auf der Höhe der Zeit wahrgenommen wurde, ist positiv hervorzuheben. Hiermit verbunden sei aber auch der Hinweis, dass die Hochschule auch zukünftig mittel- und langfristige finanzielle Mittel zur Verfügung stellen muss, um diesen Standard zu halten oder, mit Blick auf weiter steigende Studierendenzahlen, auszubauen. Dies gilt dabei nicht nur für die technische Ausstattung, sondern auch für den quantitativen Umfang der Räumlichkeiten.

Größere Probleme sehen die Gutachtenden in der Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems. Im Zuge der Begutachtung entstand oftmals der Eindruck, dass die Programmverantwortlichen gewissermaßen aus dem Bauch heraus agieren und eher mit Schätzungen – z. B. zum Absolvent*innenverbleib – arbeiten, denn dies ist evidenzbasiert auf Erhebungen des QMs zu stützen. Unter Berücksichtigung der nunmehr angestoßenen umfassenden Veränderungen in den Curricula und den vormals schlechten Absolvent*innenquoten im Bachelorstudiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“ erscheint den Gutachtenden ein besonders gut funktionierendes Qualitätsmanagementsystem aber umso wichtiger.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den drei Bachelorstudiengängen „Visual Journalism and Documentary Photography“, „Visuelle Kommunikation“ und „Mediendesign“ handelt es sich um grundständige Studiengänge, die jeweils einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen. Ein grundständiger Studiengang, der direkt zu einem Masterabschluss führt, liegt nicht vor.

Die Regelstudienzeit in den drei Bachelorstudiengängen „Visual Journalism and Documentary Photography“, „Visuelle Kommunikation“ und „Mediendesign“ ist jeweils auf acht Semester in Vollzeit ausgelegt (§ 4 (1) BPO, Anlage 1 des jeweiligen Anlagebands).

Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs „Design und Medien“ ist hingegen auf zwei Semester in Vollzeit ausgelegt (§ 4 (1) BPO, Anlage 1, Band 2 „Design und Medien“). Unter Einbeziehung des vorangehenden grundständigen Studiengangs und unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 1.3 dieses Berichts) ist gewährleistet, dass insgesamt eine Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren (zehn Semestern) erreicht wird.

Alle Bachelorstudiengänge sehen die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vor (§ 5 BPO, Anlage 1 des jeweiligen Anlagebands). Bei Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend anteilig (§ 5 (4), ibidem).

Die Regelungen zu Studienstruktur und Studiendauer sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.08.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Falle der drei Bachelorstudiengänge entfallen die Abs. 1–2 des § 4 Nds. StudAkkVO. Der Masterstudiengang „Design und Medien“ wird von der Hochschule im Selbstbericht weder als forschungsorientiert noch als anwendungsorientiert beschrieben, sodass eine formale Festlegung nicht erfolgt, was zulässig ist.

In allen drei Bachelorstudiengängen ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, welche jeweils mit einer Bearbeitungsdauer von 16 Wochen versehen ist (§ 6 (5) BPO, Anlage 1 des jeweiligen Anlagebands). Auch im Masterstudiengang „Design und Medien“ ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit vorgesehen (§ 7 BPO „Design und Medien“, Anlage 1 des entsprechenden Anlagebands), für welche eine Bearbeitungsdauer von zehn Wochen veranschlagt wird (§ 7 (4), ibidem). Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wie folgt formuliert: *Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck [...] und der im Besonderen Teil geregelten Bearbeitungszeit entsprechen* (§ 21 (2) APO, Anlage 14 des entsprechenden Anlagenbands).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich bei den drei Studiengängen „Visual Journalism and Documentary Photography“, „Visuelle Kommunikation“ und „Mediendesign“ um Bachelorstudiengänge handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO an sich nicht einschlägig. Nichtsdestotrotz wird im Folgenden der Zugang zu den Studiengängen kurz dargestellt.

Für die Zulassung zu Studiengängen der Fakultät III, Abteilung Design und Medien ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung notwendig: *„Zum Studium in der Fakultät III, Abteilung Design und Medien, ist berechtigt, wer entweder die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG und die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang oder die überragende künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang nachweist“* (§ 1 (1) Ordnung über den Nachweis der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung und der

Zulassung zum Studium der Bachelor-Studiengänge der Fakultät III, Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover, jeweils Anlage 4 der entsprechenden Anlagebände). Dieser wird durch eine künstlerische Aufnahmeprüfung erbracht, welche aus einer ein- oder mehrteiligen künstlerischen Arbeitsprobe sowie einem Kolloquium besteht. Im Vorfeld trifft eine Kommission für den jeweiligen Studiengang (§ 7 ZO) anhand einer selbstgefertigten Arbeitsprobe die Vorauswahl für die Zulassung zur Prüfung. §§ 4 und 5 ZO definieren die Bewertungsgrundlagen der künstlerischen Befähigung.

Im Masterstudiengang „Design und Medien“ definiert zu die Zulassungsordnung die Bedingungen wie folgt: *Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Design und Medien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder [...] an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat oder [...] an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt (§ 2 (1) ZO, Anlage 4 des entsprechenden Bands). Als fachlich geeigneter vorangegangener Studiengang gilt ein Studium in gestalterischen Fächern (wie zum Beispiel Grafikdesign, Visuelle Kommunikation, Produktdesign, Mediendesign, Modedesign, Innenarchitektur, Szenografie & Kostüm, Experimentelle Gestaltung, Fotografie, Fotojournalismus) mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (240 Credits). Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 2 (2), ibidem). Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss weniger als 240 Credits umfasst, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber anerkennungsfähige Leistungen, (z.B. Berufsausbildung, einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens vier Monaten oder ein zusätzliches wissenschaftliches Studium/Ausbildung) nachweisen kann. Die Hochschule kann darüber hinaus nach der Anrechnung noch fehlender Leistungen mit den Studierenden das Nachholen von Leistungen in einem Learning Agreement vereinbaren (§ 2 (3), ibidem). § 2 Abs. 4 ermöglicht überdies eine Zulassung unter Vorbehalt.*

Ferner führt § 2 (5) aus, dass Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschen Bachelorabschluss überdies den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen müssen.

Der Masterstudiengang „Design und Medien“ setzt demnach einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Es handelt sich nicht um einen künstlerischen Studiengang an einer Kunst- oder Musikhochschule, sodass § 5 (2) Nds. StudAkkVO nicht einschlägig ist. Die getroffenen Regelungen erfüllen somit vollumfänglich die Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss wird in den Bachelorstudiengängen „Visual Journalism and Documentary Photography“, „Visuelle Kommunikation“ und „Mediendesign“ jeweils der Grad *Bachelor of Arts* verliehen (§ 2 BPO, jeweils Anlage 1 des jeweiligen Anlagenbands). Im Masterstudiengang „Design und Medien“ wird der Grad *Master of Arts* verliehen (§ 2 BPO, Anlage 1, Band 2 MDM). Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen.

Das Diploma Supplement ist verbindlicher Bestandteil eines jeden Abschlusszeugnisses (§ 12 (2) APO, Anlage 14 des entsprechenden Anlagebands). Entsprechende Musterexemplare liegen bei (vgl. jeweils Anlage 3). Die beigegefügteten Musterexemplare entsprechen dabei aber nicht exakt eins zu eins der aktuellen von der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung, sondern wurden, wenn auch nicht sinnverändernd, in den Überschriften teilweise leicht verändert und entsprechen somit nicht exakt der gültigen Fassung. Die Hochschule hat nachgelagert zur Begutachtung eine Neufassung der jeweiligen Diploma Supplements eingereicht, welche nunmehr im Wording der von der HRK abgestimmten Fassung entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Lehreinheiten sind in Module gegliedert, die zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines oder in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können (s. Modulkataloge, jeweils Anlage 2 des entsprechenden Anlagenbands).

Die Modulkataloge enthalten stets hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, Angaben zu den Voraussetzungen für

die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls sowie der Häufigkeit des Angebots eines Moduls sowie dem Arbeitsaufwand eines Moduls (ibidem).

Angaben zum Prüfungsumfang und der Prüfungsdauer sind der Modulübersichtstabelle zu Beginn der Modulhandbücher zu entnehmen (vgl. jeweils die Modulhandbücher in der Nachreichung vom 10.02.2022).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Sowohl in allen drei Bachelorstudiengängen als auch im zu prüfenden Masterstudiengang werden in jedem Semester je 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufspläne, jeweils Anlage 2 des entsprechenden Bands).

Im Selbstbericht führt die Hochschule zwar aus, dass ein Leistungspunkt, *in der Regel einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden* entspricht (Selbstbericht, Kapitel 1.6, S. 14), im Besonderen Teil der Prüfungsordnung hat sie hingegen korrekterweise verbindlich geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt 30 Stunden studentischer Arbeitslast in Selbst- und Präsenzstudium entspricht – dies ist in den Studienverlaufsplänen festgeschrieben, die jeweils eine verbindliche Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung darstellen (ibidem). Entgegen der möglicherweise missverständlichen Darstellung im Selbstbericht der Hochschule, ist somit korrekterweise keine Variation im Verhältnis zwischen Zeitstunden und ECTS-Leistungspunkten vorgesehen.

Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt für das Absolvieren von Modulen.

Für die Bachelorabschlüsse sind jeweils 240 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (§ 4 (3) BPO, jeweils Anlage 1 des entsprechenden Bands). Es sind somit nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Im Falle des Masterstudiengangs „Design und Medien“ garantieren die Zugangsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 1.3 dieses Berichts sowie § 4 (2) BPO „Design und Medien“, Anlage 1), dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Die Bachelorarbeit in den drei Bachelorstudiengängen „Visual Journalism and Documentary Photography“, „Visuelle Kommunikation“ und „Mediendesign“ ist mit 12 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Dem vorgegliedert ist ein Modul zur Projektentwicklung mit 10 ECTS-Punkten und

anschließend nachgegliedert ist ein Modul zur Präsentation im Umfang von 8 ECTS-Leistungspunkten (vgl. jeweils Anlage 2 des entsprechenden Anlagebands).

Das Modul zur Masterarbeit im Masterstudiengang „Design und Medien“ ist mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten versehen (vgl. die Eintragung im Modulhandbuch, Anlage 2 des entsprechenden Anlagebands). Eine solche Kreditierung ist zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen und Fähigkeiten sind gemäß § 5 Allgemeine Prüfungsordnung wie folgt geregelt: *An Hochschulen erworbene Studienleistungen [...] werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist (§ 5 (1) APO, Anlage A14 des entsprechenden Anlagenbands). [...] Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anerkennung beantrag wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen [...] vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend (§ 5 (2) APO, ibidem).*

Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragssteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss (§ 5 (3) APO, ibidem).

Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit [...] festgestellt wurde (§ 5 (4) APO, ibidem). Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen (§ 5 (8) APO, ibidem).

Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Eine Beweislastumkehr ist enthalten. Die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen in einem Studiengang sind auf 50 % der insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkt der digital durchgeführten Begutachtung bildete die, im Vergleich zum vergangenen Akkreditierungszeitraum, radikale Umgestaltung der vorliegenden Curricula. Verbunden hiermit diskutierten die Gutachtenden zum einen das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und dessen praktische Umsetzung sowie die Gründe für die massiven Regelstudienzeitüberziehungen im Bachelorstudiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“. Letzteres wurde v. a. mit Blick auf die neuen Curricula diskutiert. Im Nachgang zur eigentlichen Begutachtung besserte die Hochschule noch Monita im formalen Bereich nach, welche nicht im Zuge der Vorprüfung ausgeräumt wurden. Einen weiteren Schwerpunkt der Begutachtung bildete die Sachausstattung und hier im Besonderen die räumlichen Kapazitäten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in den Bachelorstudiengängen „Visual Journalism and Documentary Photography“, „Visuelle Kommunikation“ und „Mediendesign“ sowie im Masterstudiengang „Design und Medien“ zusätzlich zur Darstellung im Selbstbericht sowohl im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (jeweils Anlage 1), in den einschlägigen Modulhandbüchern auf Modulebene (vgl. jeweils Anlage 2) als auch in den dazugehörigen Diploma Supplements (jeweils Anlage 3). Des Weiteren findet sich auch eine Darstellung auf den Seiten des Internetauftritts des jeweiligen Studiengangs.

In ihrem Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass allen vier Studiengängen des zu akkreditierenden Clusters gemein sei, Studierenden zur *Entwicklung der Entwerferpersönlichkeit* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 16) zu befähigen. Nach Aussagen der Hochschule, umfasst *die Befähigung, das eigene kreative Handeln zu reflektieren und im Kontext eines breiten gesamtgesellschaftlichen Wandels zu begreifen* (ibidem).

Durch die Implementation einer Praxisphase in den Bachelorstudiengängen (vgl. auch die Ausführungen des nachfolgenden Kapitels 2.2.2.1) sollen *der Wissenstransfer gestärkt, die Anwendungsmöglichkeiten vertieft und die künftige berufliche, aber auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle eingeübt* (ibidem) werden.

Die in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele sind in allen drei Bachelorstudiengängen deckungsgleich wie folgt formuliert:

Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen und der wissenschaftlichen Grundlagen in ihrem jeweiligen Studienfach. Sie verfügen über die notwendigen Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen zu erkennen und können Methoden und Fertigkeiten zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld anwenden. Die Absolventinnen und Absolventen können mit Veränderungen im Gestaltungsprozess konstruktiv umgehen und sind in der Lage, fachübergreifende Themenstellungen zu erkennen, zu benennen und in ihre Entwürfe einzubeziehen. Sie sind in der Lage, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen. Sie vertreten komplexe Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ und entwickeln sie mit ihnen weiter. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kultureller Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln (§ 3 (1) BPO, jeweils Anlage 2).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)

Sachstand

Neben den nachfolgenden Ausführungen gelten auch die studiengangübergreifenden Aspekte.

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“ in der einschlägigen Prüfungsordnung wie folgt:

Der Studiengang soll die Ausbildung *medienkompetenter Autor*innen bildgestützter crossmedialer journalistischer und dokumentar fotografischer Formate* [...] in den Fokus stellen (Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 21).

Die Ausbildung befähigt zur analytischen Einordnung von Themen in gesellschaftspolitische Zusammenhänge, sowie zur Entwicklung entsprechender bildjournalistischer, crossmedialer und dokumentar fotografischer Umsetzungen. Die Studierenden lernen, Themen und Inhalte zu identifizieren und zu entwickeln, um diese vor dem Hintergrund des medialen Umbruchs als neue bildgestützte Formate zu denken, zu konzipieren und für eine Publikation in der Zeit des

Umbruchs vom Print zum Internet auch als künstlerische Formate zu produzieren. Grundlage der Ausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen aller in Online-Medien eingesetzter Bild-, aber auch Textformen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Visualisierung von Inhalten bilden die dokumentarische Fotografie sowie der nichtfiktionale Film Schwerpunkte der Ausbildung. [...] Darüber hinaus soll der Studiengang zu einer Forschungstätigkeit qualifizieren, die die Forschung zu diesem noch jungen und bisher wenig untersuchten Bereich des Visual Journalism weiterentwickelt (ibidem).

Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)

Sachstand

Neben den nachfolgenden Ausführungen gelten auch die studiengangsübergreifenden Aspekte.

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Visuelle Kommunikation“ in ihrem Selbstbericht wie folgt:

Das Studium [...] „Visuelle Kommunikation“ vermittelt den Studierenden die freien und angewandten, die konzeptionellen und theoretischen Kompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit in den Berufsfeldern der Kultur-, Kommunikations- und Medienbranche. [...] Der wiederkehrende Diskurs über Werkzeuge und Zielsetzungen von visueller Kommunikation im digitalen Wandel schärft die Wahrnehmung für mediale Entwicklungen, befähigt zur kritischen Hinterfragung und aktiven gesellschaftlichen Teilnahme im eigenen Berufsfeld. Wissen und Verstehen, um Kontexte zu erfassen, Anwendung, um sich zu professionalisieren und Kommunikation und Kooperation, um aktiv gestaltend an kulturellen und gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen, sind Kriterien für den Abschluss in [...] „Visueller Kommunikation“ (Selbstbericht, Kapitel 4.1, S. 26)

Ergänzend dazu wird im Diploma Supplement spezifiziert:

Der Studiengang Visuelle Kommunikation behandelt im Studium sowohl die kritische, eigenständige und initiative Auseinandersetzung mit dem Entwurfsprozess als auch die konzeptionellen und angewandten Bedingungen von Designproduktion. Zielsetzung des Lehrangebots ist es, künstlerisch-gestalterisch souverän agierende Gestalter_innen zu qualifizieren und deren erfolgreiche Positionierung in den vielfältigen Berufsfeldern der Medien- und Kommunikationswirtschaft zu ermöglichen. [...] Lernergebnis ist die Befähigung zur konzeptionellen Entwicklung von Gestaltung für analoge und digitale Medien der Visuellen Kommunikation (Diploma Supplement, Anlage 3).

Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)

Sachstand

Neben den nachfolgenden Ausführungen gelten auch die studiengangsübergreifenden Aspekte.

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Mediendesign“ in ihrem Selbstbericht wie folgt:

Der Studienabschluss im Studiengang „Mediendesign“ befähigt *die Absolvent*innen zu einer Tätigkeit als Mediendesigner*innen*. [...] Im Zentrum des Mediendesign-Studiums an der Hochschule Hannover steht eine künstlerische, gestalterische und technische Qualifikation der Absolvent*innen [...] (Selbstbericht, Kapitel 5.1, S. 32). Ziel des Studiums ist es dabei *verantwortungsvolle[n] Designerpersönlichkeiten* auszubilden. *Dieser Fokus wird geschärft durch die Behandlung von gesellschaftlich relevanten Themen, wie etwa der Produktion von „Social Spots“ für soziale Einrichtungen und interaktiven Projekten zur Wissensvermittlung* [...] Außerdem sollen [...] *die Qualifikationen auch im technischen Bereich erweitert* [...] werden (ibidem). Schlussendlich ist es auch erklärtes Ziel des Studiengangs, zu einer *wissenschaftlichen Befähigung* der Studierenden hinzuführen (ibidem).

Studiengang 04: Design und Medien (M.A.)

Sachstand

Neben den nachfolgenden Ausführungen gelten auch die studiengangsübergreifenden Aspekte, sofern sie sich nicht explizit auf die drei Bachelorstudiengänge beziehen.

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Masterstudiengang „Design und Medien“ in ihrem Selbstbericht wie folgt:

*Studierende verfügen über umfassende, detaillierte und spezialisierte Kenntnisse in Ihrer Designdisziplin, die aktuelle berufsfeldbezogene Wissensbestände und Methoden beinhalten. Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, sich nach dem Studienabschluss neues Wissen und neue Fähigkeiten selbständig anzueignen. Neben der vertieften gestalterischen Fach- und Methodenkompetenz sowie der Beherrschung des wissenschaftlichen Instrumentariums im Bereich der Medien-, Kultur- und Designwissenschaften verfügen die Absolventen*innen über strategische Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen lösen zu können. Sie können insbesondere auf fachübergreifende Themenstellungen sowie Veränderungen, die durch globalisierte Einwirkungen entstehen, konzeptionell-analytisch reagieren. Die Absolventen*innen können Gruppen verantwortlich leiten. Die beruflichen und persönlichen Kompetenzen drücken sich in einem eigenständigen Denken, sorgfältigen Argumentieren und reflektieren Handeln im kulturellen, sozialen und fachlichen Kontext aus. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kulturelle Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln* (Selbstbericht, Kapitel 6.2, S. 37 f.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die seitens der Hochschule an den verschiedenen Stellen präsentierten Qualifikationsziele variieren für alle vier Studiengänge verständlicherweise in Abhängigkeit des Formats in Form und Umfang, sind aber jeweils untereinander konsistent. Die Beschreibungen im Selbstbericht vermischen sehr stark die Ebenen der Qualifikationsziele und deren Umsetzung, wodurch die Formulierung der eigentlichen Qualifikationsziele sehr knapp ausfällt. Positiv hervorzuheben ist es, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs verbindlich im Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, wenngleich sie dort eher generischen Charakter aufweisen. In Verbindung mit den Qualifikationszielen der einzelnen Module und der ebenfalls eher skizzenhaften Darstellung im Diploma Supplement ergibt sich dennoch die notwendige fachliche Tiefe.

Der Aspekt der Persönlichkeitsbildung ist in allen vier Studiengängen enthalten, was vor allem an der Befähigung, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu hinterfragen, deutlich wird. So werden auch Kompetenzen hinsichtlich aktueller gesellschaftlicher Themen, wie bspw. Digitalisierung und der zunehmenden Bedeutung von Bewegtbildern vermittelt. Das Thema Digitalisierung, welches den Zeitgeist stark prägt, steht in den vorliegenden Studiengängen qua natura im Fokus der Untersuchung und entwickelt so eine gewisse Fachimmanenz. Des Weiteren enthält die Ausgestaltung der Curricula (vgl. Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts), mit Ausnahme des Studiengangs „Design und Medien“ auch jeweils drei freie Wahlmodule, welche den Studierenden erlauben, interdisziplinäre Kompetenzen auszubilden und welche so zu deren Persönlichkeitsbildung beitragen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – so wird zum einen Grundlagenwissen erworben, welches mit Fortschreiten des Studiums vertieft wird und zum anderen ist es Ziel der Studiengänge, die Studierenden die praktische Anwendung des zuvor erlangten Wissens zu lehren, was insbesondere in der starken Praxisorientierung der drei Bachelorstudiengänge zum Tragen kommt. Die Vertiefung von Wissen ist in den drei Bachelorstudiengängen in Form teils mehrerer Wahlbereiche stark verankert und erlaubt es den Studierenden bis zu einem gewissen Grad selbst zu steuern, welche Kompetenzen sie weiter stärken. Da der Masterstudiengang inhaltlich auf vorhandenen Kompetenzen eines grundständigen Studiums aufbaut, ist auch hier die Dimension der Wissensvertiefung explizit enthalten. Die Erzeugung und Anwendung von Wissen hingegen sind Kompetenzen, die im vorliegenden Studiengangsbündel in besonderer Weise – so beispielsweise in den integrierten Praxissemestern und im Masterstudiengang im Modul „Entwurf“ – im Vordergrund steht. Wissenskommunikation ist dabei ein, gewissermaßen intrinsischer, zentraler Gegenstand des Faches. Die Kompetenzen der Studierenden hinsichtlich einer Kooperationsfähigkeit werden dabei sowohl in den Projektmodulen als auch in den Praxisphasen im fünften Semester der Bachelorstudiengänge gesondert gestärkt (vgl. Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts).

Die Bachelorstudiengänge dienen somit vor allem der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, wohingegen der Masterstudiengang stärker vertiefende Kompetenzen ausbilden sollen.

Da die Bachelorstudiengänge explizit für eine direkt anschließende Berufstätigkeit qualifizieren sollen, ist ein professionelles Selbstbild elementarer Bestandteil der Berufsbefähigung. Im Masterstudiengang gilt dies ohnehin. Der Masterstudiengang „Design und Medien“ strebt den Qualifikationszielen nach eine Promotionsbefähigung an, was aus Sicht der Gutachtenden auch realistisch erreicht werden kann.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele der vier Studiengänge des Bündels insgesamt alle notwendigen Aspekte umfassen und somit in ihrer Formulierung dem jeweiligen Qualifikationsrahmen entsprechen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle vorliegenden Studiengänge sind nach dem 8 + 2 Modell strukturiert. Die Hochschulleitung führte aus, dass es im Fachbereich kontinuierliche Diskussionen darüber gibt, die Curricula langfristig dahingehend zu verändern, dass ein 7 + 3 Modell genutzt wird, um so den Kompetenzerwerb der Masterstudiengänge zu stärken. Bisher hat sich die Hochschule aufgrund des erheblichen Planungsaufwands dagegen entschieden. Ein weiteres Argument stellt die Berufsbefähigung dar – viele Studierende der Fachrichtung steigen bereits nach dem Bachelorstudium in die Berufstätigkeit ein, sodass ein 8 + 2 Modell deren Berufsbefähigung erheblich steigert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01, 02 und 03: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.), Visuelle Kommunikation (B.A.), Mediendesign (B.A.)

Sachstand

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Angaben des Studienverlaufsplans sowie den Modulbeschreibungen (vgl. jeweils Anlage 2). Es gelten überdies die studiengangsübergreifenden Aspekte.

Die Bachelorstudiengänge verfügen über eine gemeinsame Grundstruktur: In den ersten beiden Semestern finden jeweils zwei aufeinander aufbauende Module im Umfang von 6

Leistungspunkten zu „Techniken und Methoden I–II“, „Qualifikation I–II“, „Theorie (Grundlagen) I–II“ sowie zwei ebensolche Module im Umfang von 12 Leistungspunkten „Projekt I–II“ statt. Lediglich im Bachelorstudiengang „Mediendesign“ entfällt ein Theoriemodul und die Projektmodule sind lediglich mit 9 ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Außerdem kommen zwei Module „Entwurfstechnik I–II“ im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten hinzu. In diesen ersten beiden Semestern werden demnach theoretische und praktische Grundlagen in den für die jeweiligen Studiengänge einschlägigen Bereichen, wie etwa beispielsweise Photographie und Bildsprache, Grafikdesign oder Digitales Darstellen, vermittelt und durch entsprechende Projektmodule begleitet. Im dritten und vierten Semester setzt sich diese Struktur fort: Es sind jeweils zwei aufeinander aufbauende Theoriemodule sowie zwei ebensolche Wahlpflichtmodule, je im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Des Weiteren werden die Qualifikationsmodule aus den ersten beiden Semestern fortgesetzt, indem es jeweils im dritten und vierten Semester wieder je ein solches Modul im Umfang von 6 ECTS-Leistungspunkten gibt. Ergänzt wird dies durch je ein praxisbezogenes Workshop- und ein weiteres Projektmodul im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten pro Semester. Im fünften Semester ist jeweils eine semesterumfassende Praxisphase implementiert. Im sechsten und siebten Semester wird die Modulstruktur der ersten vier Semester fortgesetzt, indem wieder jeweils zwei einsemestrige Workshopmodule sowie zwei weitere Qualifikationsmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten zu absolvieren sind. Ergänzt wird das Curriculum durch ein Projektmodul pro Semester im Umfang von 12 Leistungspunkten. Außerdem wird in allen drei Bachelorstudiengängen ein drittes Wahlmodul angeboten, welches sich über beide Semester erstreckt und mit 6 Leistungspunkten versehen ist. In den Bachelorstudiengängen „Visual Journalism and Documentary Photography“ sowie „Visuelle Kommunikation“ ist ebenfalls jeweils ein zweisemestriges Theoriemodul vorgesehen, welches ebenfalls mit 6 Leistungspunkten kreditiert ist. Im Bachelorstudiengang „Mediendesign“ fehlt dieses – dafür sind hier die beiden Workshopmodule jeweils mit 9 statt mit 6 Leistungspunkten ausgestattet.

Im achten Semester ist dann die Abschlussarbeit, bzw. deren Konzeption und Reflexion in drei Projektmodulen verankert, in diesen findet auch ein Teil der wissenschaftlichen Befähigung zur Vorbereitung der Abschlussarbeit statt.

Studiengang 04: Design und Medien (M.A.)

Sachstand

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Angaben des Studienverlaufsplans sowie den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2). Es gelten überdies die studiengangübergreifenden Aspekte.

Der zweisemestrige Masterstudiengang „Design und Medien“ sieht im ersten Semester ein Modul zur Medientheorie im Umfang von 9 Leistungspunkten vor, in welchem die Studierenden u. a.

auch ein dazugehöriges Projekt absolvieren. Des Weiteren ist ein Modul zur Ästhetik im Umfang von 7 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Diese beiden eher theoretisch ausgerichteten Module werden durch das Modul „Entwicklung“ im Umfang von 14 Leistungspunkten ergänzt, in welchem die Studierenden ein mittelgroßes Designprojekt in seiner gesamten Entwicklung von der Konzeption, über die Umsetzung bis hin zur Präsentation begleiten sollen. Im zweiten Semester ist zum einen das Modul der Abschlussarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten und zum anderen ein Modul zum Entwurf im Umfang von 5 Leistungspunkten, welches die Projektthemen aus dem ersten Semester erneut aufgreift. Ergänzt wird dies abschließend durch ein Modul im Umfang von 10 Credits zu beruflichen Strategien, welches die Studierenden u. a. auf Unternehmensgründung u. ä. vorbereiten soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

In allen vier Studiengängen ist eine aufeinander aufbauende Modulstruktur erkennbar und die Module beziehen sich inhaltlich sinnvoll aufeinander. So sind in allen vier Studiengängen in den ersten Semestern, beziehungsweise im Falle des Masterstudiengangs jeweils nur im ersten Semester, Grundlagenveranstaltungen angesiedelt, die mit Fortschreiten des Studienverlaufs vertieft und von Anfang an um praxisorientierte Projektmodule ergänzt werden.

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen, Modulkonzepte und zu erreichenden Qualifikationsziele stimmig aufeinander bezogen sind.

Alle Studiengänge enthalten, neben klassischen Formaten wie Vorlesungen und Seminaren, an die Fächerkultur angepasste Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise betreute Projektarbeiten und Praxisphasen. Positiv hervorzuheben ist vor allem, dass in allen Studiengängen durchgängig ein hoher Praxisbezug hergestellt wird. Die flexiblen Lehrformate, wie etwa die mehrfach genannten Projektarbeiten, erlauben es dabei aktuelle Themen aufzugreifen und lassen den Studierenden viel Spielraum, eigene individuelle Studienschwerpunkte im Sinne eines studierendenzentrierten Lernens zu setzen. Die Studierenden wünschten dies explizit, weshalb die Gutachtenden empfehlen, solche Leitbildthemen verstärkt auch aufzugreifen und einzubinden.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Curricula der vorliegenden Studiengänge insgesamt so gestaltet, dass die angestrebten Qualifikationsziele gut erreicht werden können. Hierzu könnte es notwendig werden, die derart eingebundenen Themen auch theoretisch stärker zu unterfüttern – bspw. indem die hierfür relevanten Fragestellungen in den bestehenden Theoriemodulen aufgegriffen werden.

Den Masterstudiengang „Design und Medien“ erachten die Gutachtenden, unter Berücksichtigung des 8 + 2 Modells, als grundsätzlich promotionsbefähigend – auch wenn dies sicher (rein quantitativ) kein vorwiegender Ausbildungszweck ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, die Bestrebungen fortzusetzen, Leitbildthemen (wie etwa Nachhaltigkeit) in den Studiengängen verstärkt und konsequent in die Lehre einzubinden und ggf. auch auf eine stärkere theoretische Basis zu stellen. Es wäre außerdem wünschenswert, wenn sich dies entsprechend in den Modulbeschreibungen wiederfinden würde.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die formalen Rahmenbedingungen hinsichtlich Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie studentische Mobilität grundsätzlich ermöglichen (vgl. auch Kapitel 1.7 dieses Berichts).

Auf Hochschulebene verfügt die Fakultät III der HS Hannover insgesamt über ca. 61 Kooperationspartner*innen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17). Um die HS Hannover für internationale Studierende attraktiv zu machen, verfügt sie überdies über eine Reihe englischsprachiger Kursangebote (vgl. ibidem). Aktuell baut die Hochschule ihr Portfolio englischsprachiger Lehrveranstaltungen aus, um die Studiengänge so auch für incomings attraktiver zu machen – in diesem Zuge ist auch die Umbenennung des Bachelorstudiengangs in „Visual Journalism and Documentary Photography“ zu sehen. Neben diesen formalen Kooperationen verfügen die zu akkreditierenden Studiengänge auch über feste Kooperationspartner*innen, mit denen regelhaft Austausch zustande kommen: zu nennen wären hier insbesondere eine Hochschule in Kapstadt, die jährlich in einer Kleingruppe von 12–13 Studierenden besucht wird. Außerdem existieren ein jährlicher Workshop in Kooperation mit einer Hochschule in Indonesien, eine feste Kooperation zu einer Ausstellung mit einer Hochschule in Barcelona sowie eine regelmäßige Kooperation zur Durchführung eines Fotofestivals in Bangladesch. Die Studierenden werden auch ermutigt, an kürzeren Auslandsaufenthalten – wie etwa dem Besuch von Comicfestivals, teilzunehmen. Es handelt sich dabei aber um rein fakultative Kooperationen zur Durchführung von Auslandsaufenthalten.

Explizite Mobilitätsfenster sind in keinem der vier Studiengänge gesondert ausgeschrieben. Alle drei vorliegenden Bachelorstudiengänge verfügen über eine einsemestrige Praxisphase im fünften Semester, die theoretisch auch im Ausland absolviert werden kann (vgl. Studienverlaufspläne, jeweils Anlage 2).

Die Lehrenden gaben an, dass es bei Auslandsaufenthalten häufig schwierig sei, Hochschulen mit vergleichbaren Fächern mit entsprechenden Veranstaltungen und Kompetenzen zu finden. Des Weiteren führt die Hochschule an, dass im Masterstudiengang „Design und Medien“ ein Mobilitätsfenster schwer verankerbar ist, da der Studiengang selbst lediglich zwei Semester umfasst (Selbstbericht, Kapitel 6.2, S. 38). Grundsätzlich ist es aber möglich, die Abschlussarbeiten im Ausland anzufertigen.

Vertreter*innen der Lehrenden führten aus, dass es neben dem International Office auch Beratungsmöglichkeiten auf Fakultätsebene gibt, die als erste Ansprechpartner*innen in Sachen studentischer Mobilität fungieren. Im Falle studentischer Mobilität sind verbindliche Learning Agreements vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Insgesamt wurde im Rahmen der digitalen Begutachtung sehr deutlich, dass die Lehrenden und Programmverantwortlichen versuchen, studentische Mobilität im Rahmen der alten wie auch der neuen Curricula zu ermöglichen. Hierzu existieren eine Reihe von etablierten Formaten mit festen Kooperationspartner*innen, die zwar nicht alle einen semesterumspannenden Auslandsaufenthalt darstellen, aber so insgesamt auch die Hürden für einen Auslandsaufenthalt senken. Die Studierenden bekommen die Möglichkeit, in regelmäßig stattfindenden Projekten einen begrenzten Zeitraum im Ausland zu verbringen und so Netzwerke für einen späteren umfassenderen Auslandsaufenthalt zu knüpfen. Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule durch die Möglichkeit, Abschlussarbeiten im Ausland zu absolvieren, auch im Masterstudiengang „Design und Medien“ zumindest theoretisch Mobilitätsfenster geschaffen hat.

Die Gutachtenden begrüßen, dass es neben dem International Office auch niedrighschwellige Beratungsangebote auf dezentraler Ebene gibt.

Insgesamt kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die vorliegenden Regelungen die Mindestanforderungen an studentische Mobilität grundlegend erfüllen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Berufung von Professor*innen erfolgt gemäß der [Ordnung zur Erstellung von Berufungsvorschlägen \(BerufO\) vom 19.02.2004, in der Fassung der 2. Änderung vom 10.07.2007](#).

Dem Anlagenband ist jeweils eine tabellarische Personalübersicht der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen (vgl. jeweils Anlage 7, bzw. Anlage 6 für den Studiengang „Design und Medien“ im einschlägigen Band 2). Weitere Details zu den Lehrenden können dem Personalhandbuch (ibidem) entnommen werden.

Dem Antrag der Hochschule ist eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum neu zu besetzenden oder veränderten Stellen beigefügt (Anlage 7a, bzw. 6a für den Studiengang „Design und Medien“, ibidem). Im Bachelorstudiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“ sowie im Bachelorstudiengang „Mediendesign“ werden keine Professuren im Akkreditierungszeitraum neu besetzt, entfallen oder kommen neu hinzu (vgl. jeweils Anlage 7a, ibidem). Im Bachelorstudiengang „Visuelle Kommunikation“ sind in demselben Zeitraum drei der beteiligten Professuren sowie eine LfbA-Stelle neu zu besetzen, kein der Stellen soll entfallen (vgl. Anlage 7a, ibidem). Im Masterstudiengang „Design und Medien“ wird eine der beteiligten Professuren neu besetzt (Anlage 6a, ibidem).

Die Lehrenden berichteten im Zuge der digital geführten Gespräche davon, dass es eine Verwaltungsstelle gibt, die zum Begutachtungszeitpunkt bereits seit einem halben Jahr vakant war und drückten ihre Sorge aus, dass der Personalaufwuchs im Mittelbau und in der Verwaltung nicht mit der Zunahme der Studierendenzahlen Schritt halten könnten.

Die Hochschule verfügt über ein Weiterbildungsprogramm, in dessen Rahmen Lehrende ein deutschlandweit gültiges Zertifikat (WindH, vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17). Vertreter*innen der Hochschulleitung führten überdies aus, dass im Rahmen einer jeden Berufungsverhandlung auf das Weiterbildungsprogramm hingewiesen würde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Berufungen erfolgen gemäß klar formulierten und transparenten Kriterien. Die Berufsordnung ist entsprechend veröffentlicht und zugänglich.

Die beigefügten Personalübersichten zeigen, dass in allen Studiengängen die Lehre zu überwiegenden Anteilen – im Masterstudiengang sogar fast ausschließlich – von hauptamtlich tätigen Professor*innen durchgeführt wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschulleitung verbindlich zugesagt hat, alle im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen auch wieder neu zu besetzen. Die Gutachtenden möchten aber anregen, dass ein Anwachsen der Studierendenzahlen, wie es im vergangenen Akkreditierungszeitraum der Fall gewesen ist, langfristig auch ein Anwachsen im Mittelbau und in der Verwaltung der Studiengänge erfordert. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass das vorliegende Personal noch dazu reicht, die Studiengänge zu betreiben, stimmt aber mit den Programmverantwortlichen darin überein, dass bei Fortsetzen des gegenwärtigen Trends, weitere Mitarbeitende in der Verwaltung der Studiengänge benötigt wird.

Die Personalauswahl erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften des niedersächsischen Hochschulgesetzes und es existieren adäquate Mittel zur didaktischen Fort- und Weiterbildung des Lehrkörpers.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, langfristig die Verwaltung und den Mittelbau zu stärken, um so dem Aufwuchs der Studierendenzahlen Rechnung zu tragen.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine tabellarische Raumübersicht beigefügt (jeweils Anlage 8, bzw. im Band zum Masterstudiengang „Design und Medien“, Anlage 7).

Die Hochschule hat in der nahen Vergangenheit eine Flächenbedarfsanalyse durchgeführt, die einen erhöhten Raumbedarf aufgezeigt hat. Aus dieser Situation resultierend hat die Hochschule Verhandlungen begonnen, welche auf die Anmietung der anderen Gebäudehälfte der bereits anteilig genutzten Immobilie in der „Seilbahn“ Lissabonner Allee 1 abzielen. Hierzu wurden Verhandlungen mit der Universität Hildesheim, welche die Gebäudehälfte gegenwärtig nutzt, aufgenommen – noch konnte allerdings keine Einigung erzielt werden. Die Hochschule selbst gibt in ihrem Selbstbericht an, dass *die räumlichen Ressourcen [...] an quantitative Grenzen stoßen* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18).

Des Weiteren führt die Hochschule die Ressourcenausstattung der Studiengänge in ihrem Selbstbericht wie folgt aus: *Der Studiengang (Visual Journalism and Documentary Photography) verfügt über drei Seminarräume, ein Fotostudio, sieben Büroräume und einen Laborbereich mit unterschiedlichen Druckern* (Selbstbericht, Kapitel 3.2, S. 23). *Der Studiengang [...] Visuelle Kommunikation verfügt über drei Seminarräume, drei Projekträume, fünf Büroräume und ein Mac-Labor. In den Seminar- und Projekträumen können Seminare in größeren Gruppen stattfinden. Konsultationen finden auch in den Büros der Professor*innen statt* (Selbstbericht, Kapitel 4.2, S. 27). Im Falle des Bachelorstudiengangs „Mediendesign“ wird keine gesonderte Ressourcenausstattung, jenseits der beigefügten Anlagen, ausgeführt. *Der Master Design & Medien verfügt [...] über ein Masterlabor, das als ausschließlicher Unterrichtsraum des Studiengangs, sowie anschließend den Studierenden als Lern- und Experimentierraum, zur freien Verfügung steht. Die technische Ausstattung wurde in 2021 erneuert, sie besteht aus einer Projektionsanlage (Datenprojektor und*

Bildschirm), einer Tonanlage, sowie einer Streaminganlage für Präsentationen und (interne/ externe) Veranstaltungen. Der Master erprobt [...] hybride Angebote, die in einem Wechselbetrieb (wochenweise) oder personenbezogener Form (Lehrender in der Hochschule, Studierende an anderen Orten) und gezielt projektbezogene Mischformen anwenden. Hierbei werden insbesondere erprobte Tools für Videokonferenzen (Zoom, Teams, u. ä.), kollaboratives Arbeiten (Mural, Miro, Slack) soweit neuartige Veranstaltungssoftware eingesetzt (gather.town, scoocs) (Selbstbericht, Kapitel 6.2, S, 39).

Die Lehrenden gaben an, dass die Studierenden durch die Nutzung der CampusCard rund um die Uhr an jedem Tag der Woche Zugang zu den PC-Laboren haben. Der Zugang zu den Videostudios ist allerdings eingeschränkt, da hierfür ein Bühnensicherheitsschein nötig ist. Vertreter*innen des Fachbereichs haben während des letzten Akkreditierungszyklus, laut eigenen Aussagen, dafür gesorgt, dass nunmehr mehr Lehrende über diesen verfügen, sodass die Nutzungszeiten ausgeweitet werden konnten.

Im letzten Akkreditierungszyklus wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Studierenden insgesamt mehr Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Dies konnte im vergangenen Akkreditierungszeitraum umgesetzt werden, indem die Hochschule die Werkstätten umstrukturiert hat. Des Weiteren wird nun auch samstags unterrichtet, um so die Nutzungszeiten insgesamt auszuweiten. Schlussendlich wurden auch Büros umgewidmet – die Gesamtzahl der studentischen Arbeitsplätze konnte dadurch verdoppelt werden. Laut Aussagen während der digitalen Begutachtung sind an dieser Stelle die Kapazitäten nunmehr aber zusehends ausgeschöpft, während der Aufwuchs der Studierendenzahlen weiter zunimmt. Auch hier könnte die bereits angeführte Erweiterung der Räumlichkeiten eine Entspannung der Situation erwirken.

Die Lehrenden gaben an, dass Software-Lizenzen wie etwa DaVinci, Maja, Hudini, Unity, AbletonLive, Audition, Speedtreat, SPSS und R verwendet würden und, sollte kurzfristig Bedarf an weiteren Lizenzen bestehen, diese ggf. auch kurzfristig angeschafft werden können. Die Studierenden bestätigten, dass die Lizenzen zur Verfügung gestellt werden, monierten aber auch, dass diese vor der Pandemie lediglich an der Hochschule genutzt werden konnten und ca. alle drei bis vier Monate erneuert werden mussten, auch wenn Lizenzen in aufeinanderfolgenden Semestern benötigt wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachtenden zeigten sich insgesamt beeindruckt von der sehr guten technischen Ausstattung der Studiengänge. Diese ist als vorbildlich anzusehen und stellt ein großes Asset der Studiengänge dar.

Sowohl die Computerlabore als auch die zur Verfügung gestellte Software sind gegenwärtig auf dem absolut neusten Stand der Technik und ermöglichen den Studierenden somit eine

umfassende technische Ausbildung gemäß modernstem Standard. Gegenwärtig erscheint den Gutachtenden das Raumangebot ausreichend zu sein, Vertreter*innen der Hochschule haben aber mit sehr viel Nachdruck verdeutlicht, dass dies eine Momentaufnahme darstellt und die räumlichen Ressourcen bei einem Fortschreiten der ansteigenden Studierendenzahlen an Kapazitätsgrenzen stoßen wird. Die Gutachtenden möchten daher dringend empfehlen, die Bestrebungen der Hochschule zur räumlichen Erweiterung des Fachbereichs konsequent zu verfolgen – im Idealfall durch Anmietung der zweiten Gebäudehälfte „Seilbahn“ in der Lissabonner Allee 1. Ähnliches gilt für die sächliche Ausstattung, die gegenwärtig zwar als state-of-the-art angesehen werden kann, aber auch langfristig genügend Mittel erfordert, um diese auf dem aktuellsten Stand zu halten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestrebungen der Hochschule, die bestehenden Lehrräume mit Geräten zur Hybridlehre auszustatten.

Die beschriebenen Räumlichkeiten erscheinen den Gutachtenden geeignet, die Anforderungen der vier Studiengänge des Bündels zu erfüllen.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die Ressourcenausstattung der Studiengänge in hohem Maße dazu geeignet ist, die vier Studiengänge des Bündels zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, nach Möglichkeit, die angestrebte Anmietung der zweiten Gebäudehälfte „Seilbahn“, Lissabonner Allee 1 zu verwirklichen.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, nicht aus den Augen zu verlieren, dass auch in der post-Pandemiezeit ein erhöhter finanzieller Bedarf am Fachbereich zur Instandhaltung und zum Ausbau der bestehenden Technik besteht. Dies ist besonders wichtig, um auch mittelfristig bei der technischen Ausstattung – bspw. zur Umsetzung von Hybridlehre – nicht den Anschluss zu verlieren. Eine solche Hybridlehre könnte, gerade im Masterstudiengang, ein zukünftiges Alleinstellungsmerkmal darstellen.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Organisation und Durchführung von Prüfungen ist zum einen in der Besonderen Prüfungsordnung (vgl. jeweils § 5 BPO, Anlage 1) und zum anderen in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§§ 3–4 sowie §§ 6–11 APO, jeweils Anlage 14, bzw. im Falle des Masterstudiengangs „Design und Medien“, Anlage 13) geregelt. Dort ist auch festgeschrieben, dass *die Vorprüfung, die*

Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung [...] aus Modulprüfungen [bestehen]. Module definieren Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren und Credits für ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, die Praxisphasen, die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und das Kolloquium oder die mündliche Abschlussprüfung. (§ 7 (1) APO, Anlage 13, bzw. 14). Die Allgemeine Prüfungsordnung ist veröffentlicht. Die Besonderen Prüfungsordnungen liegen jeweils in einer finalen Entwurfsfassung vor.

Die Prüfungsphasen werden für jedes Semester durch den Prüfungsausschuss festgestellt und den Studierenden gegenüber *rechtzeitig* kommuniziert (§ 7 (17), *ibidem*). Prüfungswiederholungen werden zeitnah angeboten und sind gemäß § 11 APO (*ibidem*) sowie jeweils § 4 BPO (Anlage 13, bzw. 14) organisiert. Prüfungen sind dabei grundsätzlich dreimal wiederholbar. Die Hochschule führt aus, dass eine Prüfungswiederholung im Regelfall in der Prüfungsphase des nachfolgenden Semesters vorgesehen ist (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Prüfungsformen variieren in Abhängigkeit der abzufragenden Lernziele und Kompetenzen – so werden beispielsweise die erlernten Kompetenzen in den eher praxisorientierten Kursen häufig durch das Anfertigen von Projektarbeiten abgeprüft, wohingegen in den Grundlagenmodulen, die ein theoretisches Basiswissen vermitteln sollen, Klausuren angesetzt werden. Insgesamt werden kommunikative und interaktive Prüfungsformen deutlich bevorzugt, was grundsätzlich sehr zu begrüßen ist.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass Prüfungen grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Prüfungsfristen und Termine werden einheitlich, systematisch und transparent kommuniziert. Prüfungswiederholungen sind nicht nur innerhalb eines Jahresturnus, sondern im darauffolgenden Semester möglich, was grundsätzlich auch der Studierbarkeit zugutekommt.

Aus Sicht der Gutachtenden ermöglicht das vorliegende Prüfungssystem somit eine aussagekräftige Bewertung über den Grad der Erlangung der jeweils angestrebten Qualifikationsziele.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierenden beschrieben den Workload des Studiengangs als angemessen und halten den Studiengang grundsätzlich für in Regelstudienzeit studierbar. Die Programmverantwortlichen

hingegen führten aus, dass die z. T. hohen Überziehungen der Regelstudienzeit in den Statistiken (vgl. auch die beigefügten Tabellen, Kapitel 4 dieses Berichts) aus den Strukturen der alten Curricula herrühren. Aus diesen Monita ergab sich im Fachbereich der Wunsch für eine umfassende Strukturreform der Curricula. So führten Vertreter*innen der Hochschule im Rahmen der Begutachtung aus, dass anlässlich der Reakkreditierung substanzielle Änderungen in den Curricula aller vier Studiengänge vorgenommen wurden, um so die Studierbarkeit zu erhöhen – so wurde bspw. die Prüfungslast und die Anzahl an Veranstaltungen signifikant reduziert sowie der Anteil der Selbststudienzeit erhöht.

Das Interview mit den Studierenden ergab, dass die Gründe für eine Überschreitung der Regelstudienzeit eher privater Natur sind. So führten die Studierenden aus, dass beispielsweise viele ihrer Kommiliton*innen neben dem Studium (selbstständig) berufstätig sind oder aber Eltern wurden. Die Lehrenden waren, so die Studierenden, in diesen Fällen sehr engagiert, individuelle Lösungen zu finden und den Studierenden entgegenzukommen.

Mit Ausnahme einzelner Module (bspw. der Abschlussmodule) findet in allen vier Studiengängen im Regelfall lediglich eine Modulprüfung pro Modul statt (vgl. auch die jeweiligen Modulhandbücher, Anlage 2).

In den drei Bachelorstudiengängen sind lediglich die vier Module „Fachtheorie I“, „Fachtheorie II“, „Freies Wahlmodul I (WP)“ sowie „Freies Wahlmodul II (WP)“ mit unter fünf ECTS-Leistungspunkten versehen. Das erste Modul ist jeweils im dritten, das zweite im vierten Semester angesiedelt (s. Studienverlaufspläne, jeweils Anlage 2). Da die übrigen Module teilweise deutlich größer sind (6–12 ECTS-Leistungspunkte), finden so in der Regel im Durchschnitt maximal sechs Prüfungsereignisse pro Semester statt. Im Masterstudiengang „Design und Medien“ sind alle Module größer als 5 Leistungspunkte (vgl. Studienverlaufplan, Anlage 2), sodass auch hier maximal sechs Prüfungsereignisse pro Semester zustande kommen.

Die Studierenden gaben an, dass es zu zeitlichen Problemen beim Übergang von den Bachelorstudiengängen in die Masterstudiengänge kommen kann, da diese lediglich zum WiSe angeboten werden. Nach Aussagen der Studierenden kommt es so bei Überziehung der Regelstudienzeit im Bachelorstudium häufig zu Wartesemestern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum WiSe 2017/2018, aus denen bisher schon Absolvent*innen in Regelstudienzeit vorliegen können, von 187 Studierenden insgesamt lediglich 12 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent*innenquote, Kapitel 4). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 6,4 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher*innen und -wechsler*innen in der Zahl der 187 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Die Hochschule hat im Nachgang der Begutachtung noch Zahlen zur Schwundquote nachgereicht, die zeigten, dass von den 187 Studierenden insgesamt 41 das Studium vorzeitig abgebrochen haben (vgl. Nachreichung vom 10.02.2022). Berücksichtigt man diesen Schwund, kommt man auf eine Absolvent*innenquote von 12 Absolvent*innen in Regelstudienzeit (+ max. zwei Semester) von 146 Studierenden, was ca. 8 % entspricht. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann.

Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum WiSe 2017/2018, aus denen bisher schon Absolvent*innen in Regelstudienzeit vorliegen können, von 178 Studierenden insgesamt 107 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent*innenquote, Kapitel 4). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 60 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher*innen und -wechsler*innen in der Zahl der 178 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Die Hochschule hat im Nachgang der Begutachtung noch Zahlen zur Schwundquote nachgereicht, die zeigten, dass von den 178 Studierenden insgesamt 19 das Studium vorzeitig abgebrochen haben (vgl. Nachreichung vom 10.02.2022). Berücksichtigt man diesen Schwund, kommt man auf eine Absolvent*innenquote von 107 Absolvent*innen in Regelstudienzeit (+ max. zwei Semester) von 159 Studierenden, was ca. 67 % entspricht. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann.

Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum WiSe 2017/2018, aus denen bisher schon Absolvent*innen in Regelstudienzeit vorliegen können, von 206 Studierenden insgesamt 109 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent*innenquote, Kapitel 4). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 53 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher*innen und -wechsler*innen in der Zahl der 206 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Die Hochschule hat im Nachgang der Begutachtung noch Zahlen zur Schwundquote nachgereicht, die zeigen, dass von den 206 Studierenden insgesamt 28 das Studium vorzeitig abgebrochen haben (vgl. Nachreichung vom 10.02.2022). Berücksichtigt man diesen Schwund, kommt man auf eine Absolvent*innenquote von 109 Absolvent*innen in Regelstudienzeit (+ max. zwei Semester) von 178 Studierenden, was ca. 61 % entspricht. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann.

Studiengang 04: „Design und Medien“ (M.A.)

Sachstand

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum WiSe 2020/2021, aus denen bisher schon Absolvent*innen in Regelstudienzeit vorliegen können, von 181 Studierenden insgesamt 156 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent*innenquote, Anlage C3). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 86 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher*innen und -wechsler*innen in der Zahl der 181 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Die Hochschule hat im Nachgang der Begutachtung anders als in den drei anderen Studiengängen keine Zahlen zur Schwundquote nachgereicht. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Lehrplanung erfolgt überschneidungsfrei und wird systematisch kommuniziert. Zwar monierten die Studierenden die Kommunikation derselbigen während der letzten Semester, doch muss auch bedacht werden, dass sich dies auf die Pandemiesituation bezieht, die alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen gestellt hat. Die Gutachtenden möchten gerne das Monitum der Studierenden aufgreifen, dass es häufig zu Wartesemestern im Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium kommt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, zu prüfen, ob es nicht Mittel und Wege gibt, solche Wartezeiten zu minieren – bspw. indem es den

Studierenden ermöglicht wird, im Bachelorstudium anteilig Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium vorzuziehen.

Die Gutachtenden betrachten die sehr geringe Anzahl an Absolvent*innen im Studiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“ mit großer Sorge – insbesondere da diese so starke Abweichungen von den anderen Studiengängen des zu begutachtenden Clusters aufweist. Letztendlich muss aber festgehalten werden, dass sich die erhobenen Zahlen auf die Curricula vor der Strukturreform beziehen, sodass das Gremium der Gutachtenden eine diesbezügliche Auflage für nicht zielführend erachtet. Die Gutachtenden unterstützen die Bestrebungen der Hochschule, in den neuen Curricula die Studierbarkeit zu verbessern, indem die Prüfungslast deutlich reduziert wird. Die Entwicklung der Absolvent*innenquote im Studiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“ sollte unbedingt engmaschig betrachtet werden. Die Ergebnisse der Strukturreform der vorgelegten Curricula sollte, insbesondere im Sinne der Studierenden, spätestens im Rahmen der nachfolgenden Reakkreditierung durch die nachfolgenden Gutachter*innen wieder aufgegriffen werden.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, den Übergang zwischen Bachelor und Masterstudiengängen besser, bspw. durch das anteilige Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudiengang, zu gestalten.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

In Anlage 7, bzw. im Falle des Masterstudiengangs „Design und Medien“ in Anlage 8 des Selbstberichts präsentiert die Hochschule jeweils die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae.

Die Hochschule benennt ihre Maßnahmen im Selbstbericht wie folgt: *Dazu zählen insbesondere eine enge regionale, nationale und internationale Vernetzung in den jeweiligen Disziplinen, Branchen, Arbeits- und Forschungsbereichen, der enge Bezug zu Praxispartnern in Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, die stetige Förderung von eigenen Forschungsprojekten und Kooperationen mit Forschungsverbänden sowie die Möglichkeit zur regelmäßigen Weiterbildung. [...] Der Einsatz von Arbeitsgruppen durch das Dekanat zur Überprüfung, Entwicklung und Verbesserung von didaktischen und curricularen Strukturen ist Teil der Lehr- und Lernkultur der Abteilung Design und Medien* (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 18).

Die Hochschule hat, nach eigenen Aussagen während der Begutachtung, im Zuge der Akkreditierung eine Kommission „Strukturreform“ gegründet, welche die strukturelle Neufassung der Curricula geplant und begleitet hat. Parallel dazu existieren in den jeweiligen Studiengängen eigene Studienkommissionen.

Im Zuge des hochschulweiten Strategieprozesses Strategie@HsH wurden in den Fachbereichen zudem Workshops abgehalten, deren Ziel eine Steigerung der Studienqualität durch einen Ausbau der Vernetzung mit (regionalen) Unternehmen ist, so Vertreter*innen der Hochschulleitung.

Des Weiteren nehmen Projektarbeiten eine wichtige Rolle innerhalb der Studiengänge ein, so dass aktuelle Themen auch über diese Eingang in die Ausgestaltung der Curricula finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die dem Antrag der Hochschule als Anlage beigefügten Kurz-Vitae der Lehrenden weisen nach, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie die Teilnahme, bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Laut Aussagen während der Begutachtung gibt es außerdem regelhaft Projektkooperationen und Austausch zwischen den einzelnen Studiengängen des Fachbereichs.

Der hohe Praxisbezug der Studiengänge sowie die studentischen Praxisphasen, erlauben aus Sicht der Gutachtenden einen regelmäßigen starken Input der Berufspraxis. Die Gutachtenden empfehlen diesbezüglich, die Chance zu nutzen, (regionale) Unternehmen und Vertreter*innen der Kreativwirtschaft aktiver in die Gestaltung der Studiengänge einzubinden – bspw. durch die Schaffung eines Programmbeirats. Die Praxisphasen der Studierenden würden einen guten Anknüpfungspunkt der Hochschule darstellen, um Kontakt mit entsprechenden potenziellen Beiräten herzustellen und den Austausch so einerseits zu formalisieren und andererseits auch zu verstetigen. Insgesamt ist es, den Gutachtenden nach, aber durchaus auch gegenwärtig sichergestellt, dass Input von außen in die fachlich-inhaltliche sowie die methodisch-didaktische

Weiterentwicklung der Curricula fließt, was nicht zuletzt an der Aktualisierung von Lehrinhalten im Zuge der angestrebten Reform der Studiengänge sichtbar wird.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, Vertreter*innen der Kreativwirtschaft bspw. in Form eines Programmbeirats in die inhaltlich-didaktische Weiterentwicklung der Studiengänge einzubeziehen.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über eine verbindlich implementierte Evaluationsordnung, die regelhaft durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluationen vorsieht (vgl. Evaluationsordnung, jeweils Anlage 9, bzw. im Masterstudiengang „Design und Medien“ Anlage 8). Des Weiteren hat die Hochschule Evaluationsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen beigefügt (vgl. jeweils Anlage 10d, bzw. im Falle des Masterstudiengangs „Design und Medien“ Anlage 9d). Ein Musterfragebogen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen ist den Anlagen zur Akkreditierung nicht beigefügt, lässt sich aber aus den beigefügten Lehrveranstaltungsevaluationen ersehen. Diese zeigen, dass im Zuge der Evaluationen auch die Angemessenheit des studentischen Workloads einer Lehrveranstaltung abgeprüft wird. Die Studierenden gaben an, dass die Ergebnisse der Befragungen in aller Regel mit ihnen besprochen werden. Dies ist auch in der Evaluationsordnung so vorgeschrieben (§ 7 (4) Evaluationsordnung, jeweils Anlage 9, bzw. Anlage 8).

Die Hochschulleitung führte aus, dass es zusätzlich zu den verpflichtenden Evaluationen nun auch freiwillige informelle Befragungen gibt. Hierzu können die Lehrenden bereits während des Semesters kurze Evaluationen über Moodle durchführen, die Ergebnisse dieser Befragungen sind allerdings nicht die Fakultät gekoppelt.

Eine holistische Befragung der Studierenden zu ihrem gesamten Studium findet nicht statt.

Zeigen die Ergebnisse der offiziellen Evaluationen Monita auf, so liegt die Verantwortung in den Fakultäten und als erste Maßnahme würden der, bzw. die betroffene Lehrende*r ein Gespräch mit dem, bzw. der Studiendekan*in führen, um so konkrete Maßnahmen festzulegen. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden gaben an, dass in den zu akkreditierenden Studiengängen eine sehr familiäre und konstruktive Atmosphäre herrscht, was sich beispielsweise in Form regelmäßiger runder Tische zwischen Studierendenvertreter*innen und dem zuständigen Dekan niederschlägt.

Die Hochschule führt in ihrem Selbstbericht zwar aus, dass *das Studiendekanat der Abteilung Design und Medien [...] zudem bemüht ist, die Alumni-Verzeichnisse der Studiengänge zu unterstützen. Auf diese Weise werden nicht nur Daten über den Berufserfolg von Absolvent*innen gesammelt (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange), sondern auch Ehemalige in Aktivitäten der Lehre bzw. der Generierung von Studienbewerber*innen für die Studiengänge einbezogen* (Selbstbericht, Kapitel 2.4, S. 19), in den Gesprächen zur Begutachtung gaben die Programmverantwortlichen aber an, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine systematischen Verbleibsstudien in Form von Absolvent*innenbefragungen durchgeführt würden. Die Lehrenden hatten zwar eine ungefähre Vorstellung davon, in welche Tätigkeiten die Absolvent*innen wechselten, gaben aber an, dass sie dies nicht mit empirischem Zahlenmaterial unterfüttern könnten. Zum Teil gaben die Studiengangsleitungen an, dass in einzelnen Studiengängen Alumni-Datenbanken geführt würden – aber auch dies findet nicht systematisiert statt. Auch die Alumni bestätigten, dass es zwar weiterhin einen losen und unregelmäßigen Kontakt zum Fachbereich gibt, sie aber nicht systematisch nach ihrem Verbleib befragt wurden. Vertreter*innen des Fachbereichs führten aus, dass sie bei der Alumniarbeit nicht von zentraler Stelle personell unterstützt würden und diesen Mehraufwand aktuell allein mit dem bestehenden Verwaltungspersonal selbst nicht leisten könnten. Die Hochschule hat im Rahmen von Nachreichungen ein Kurzkonzept eingereicht, welches nahelegt, dass seit 2011 einmal jährlich systematisch Absolvent*innen befragt werden (s. Nachreichung Studienabschluss- und Alumnibefragung der Hochschule Hannover, Nachreichung vom 10.02.2022). Entsprechende Ergebnisse wurden nicht beigefügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über eine umfassende Evaluationsordnung, die regelhafte Lehrveranstaltungsevaluationen verbindlich integriert. Die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüfen stets die Angemessenheit des studentischen Workloads und die Ergebnisse werden regelhaft mit den Studierenden besprochen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule gegenwärtig bemüht ist, neue Arten des Feedbacks einzuführen. Die Gutachtenden begrüßen dabei explizit die Bestrebungen der Hochschule, diese Feedbackschleife in Zukunft auch verbindlich in die Evaluationsordnung aufzunehmen. Des

Weiteren empfehlen die Gutachtenden, auch über eine holistische Evaluation der Studiengänge nachzudenken – dies könnte etwaige Strukturprobleme, wie sie in der Vergangenheit bestanden, ggf. früher aufzeigen.

Das Gremium der Gutachtenden betrachtet es mit großer Sorge, dass keine systematischen Alumnibefragungen durchgeführt werden. Zum einen führt dies dazu, dass die Studiengänge lediglich mit Schätzungen zum Verbleib ihrer Absolvent*innen arbeiten und somit nur näherungsweise über eine Vorstellung verfügen, in welchen Tätigkeitsfeldern die Absolvent*innen tatsächlich unterkommen. Auf diese Weise ist es der Hochschule auch nicht möglich, den Studienerfolg wirksam zu überprüfen und ggf. fehlende Kompetenzen zu identifizieren und die Curricula diesbezüglich anzupassen. Zum anderen sollte, gerade angesichts der fundamentalen Umgestaltung der Curricula, das Werkzeug der Absolvent*innenbefragungen verstärkt genutzt werden, um den Erfolg der neuen Curricula zu überprüfen und auf diese Weise, falls nötig, nachsteuern zu können. Angesichts des Fehlens eines solchen Werkzeugs, das in aller Regel zu einem kontinuierlichen Monitoring beiträgt, den gravierenden Veränderungen in den vorliegenden Curricula und den in der Vergangenheit sehr problematischen Absolvent*innenquoten, sehen sich die Gutachtenden gezwungen, eine diesbezügliche Auflage auszusprechen. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule demnach nachweisen, dass sie ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung ausgearbeitet und vorgelegt hat. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule im Rahmen von Nachreichungen ein solches Kurzkonzept beigefügt hat, welches nahelegt, dass solche Befragungen seit 2011 systematisch stattfinden, was sich aber nicht mit den Aussagen der Studierenden sowie der Lehrenden und Programmverantwortlichen im Rahmen der geführten Gespräche deckt. Sollte ein solches Konzept also, entgegen der gemachten Aussagen, tatsächlich bereits existieren, empfiehlt die Gruppe der Gutachtenden den Vertreter*innen des Akkreditierungsrats, die Auflage dahingehend abzuändern, dass die Umsetzung dieses Konzepts nachzuweisen ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule sollte nachweisen, dass sie über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt und diese zukünftig auch durchführt, um so verlässliche Zahlen über den Verbleib und Erfolg von Absolvent*innen zu gewinnen. Sollte ein solches Konzept, entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung, bereits existieren, so ist dessen Umsetzung nachzuweisen.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen, auch über die Einführung von holistischen Studiengangsevaluationen nachzudenken.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Der Nachteilsausgleich ist fest in der Prüfungsordnung verankert (§ 7 (18) APO, jeweils Anlage 14, bzw. im Falle des Masterstudiengangs „Design und Medien“, Anlage 13). Der Passus sieht vor, dass *die Belange behinderter Studierender [...] zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen zu berücksichtigen* sind (ibidem). *Für die Glaubhaftmachung der Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Das Nähere regelt die Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich* (ibidem). Die genannte Richtlinie findet sich als [Dokument](#)² innerhalb des Internetauftritts der zuständigen Beratungsstelle der HsH. Wie auch der Passus der Prüfungsordnung, definiert die Richtlinie den Personenkreis mit Anrecht auf einen Nachteilsausgleich wie folgt: Studierende [...] können einen Nachteilsausgleich geltend machen, wenn sie behindert sind oder eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt (schwerwiegende chronische Erkrankung) (§ 2 (1), [Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich](#)). *Menschen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist* (§ 2 (2), ibidem). Außerdem sind chronisch Kranke berechtigt einen Nachteilsausgleich zu erhalten, sofern Sie *wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde[n]* (§ 2 (3), ibidem) und entweder eine *Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3* vorliegt (§ 2 (3) a, ibidem), *ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60%* vorliegt (§ 2 (3) b, ibidem) oder aber *eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich* ist (§ 2 (3) c, ibidem).

Die Hochschule Hannover verfügt außerdem über einen [Gleichstellungsplan](#)³.

Vertreter*innen der Hochschulleitung erklärten, dass es eine zentrale Studienberatung gibt, die auch die erste Anlaufstelle für die Beratung zur Beantragung des Nachteilsausgleichs darstellt. Außerdem verfügt die Hochschule auch über dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und eine

² Zuletzt abgerufen: 27.01.2022.

³ Zuletzt abgerufen: 21.03.2022.

Schwerbehindertenvertretung, die beide – je nach Schwerpunkt – die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen vertreten. Hierzu existiert das Servicebüro Beeinträchtigung und Studium, welches Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen zur Unterstützung dient.

Die Absolvent*innenquoten (vgl. Anlage 10a, bzw. 9a im Falle des Anlagenbands MDM) zeigen ein Geschlechterverhältnis der Eingangskohorten von ca. 1/3 weibliche zu 2/3 männliche Studierende („Visual Journalism and Documentary Photography“), bzw. ca. 1/2 männliche zu 1/2 weibliche Studierende („Mediendesign“), 1/4 männliche zu 3/4 weibliche Studierende („Visuelle Kommunikation“, bzw. 2/5 männliche zu 3/5 weibliche Studierende („Design und Medien“). In den Absolvent*innenquoten setzt sich die Geschlechterverteilung in etwa in demselben Verhältnis fort. Die Hochschule begründet den höheren Anteil weiblicher Studierender zum einen mit dem NC, der statistisch gesehen weibliche Bewerberinnen begünstigt und zum anderen damit, dass es sich um eine brachentypische Geschlechterverteilung handelt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 20).

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Lehrenden so ergibt sich im Bachelorstudiengang „Visual Journalism and Documentary Photography“ ein Anteil von ca. 29 % weiblicher Professorinnen (2 von 7) und 50 % weiblicher Lehrbeauftragter/ wiss. Mitarbeitender (11 von 22). Im Bachelorstudiengang „Visuelle Kommunikation“ ergibt sich ein Anteil von ca. 50 % (5 von 10) weiblicher Professorinnen. Ca. 58 % (7 von 12) der sonstigen Lehrbeauftragten sind Frauen. Im Bachelorstudiengang „Mediendesign“ lehrt ein Anteil von 0 % (0 von 7) weiblicher Professorinnen sowie ein Anteil von 50 % weibliche Lehrbeauftragter (5 von 10). Im Masterstudiengang „Design und Medien“ sind 25 % (1 von 4) der Lehrenden und 50 % (1 von 2) der Lehrbeauftragten weiblich. Die Berufsordnung (vgl. auch Kapitel 2.2.2.3) enthält Regelungen, die auf eine geschlechtergerechte Berufung abzielen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Grundsätzlich verfügt die Hochschule Hannover sowohl über verbindlich verankerte Regelungen zum Nachteilsausgleich als auch über einen Gleichstellungsplan. Der Nachteilsausgleich ist in seiner Formulierung explizit auf chronisch kranke oder physisch/psychisch benachteiligte Studierende begrenzt. Er findet somit keine Anwendung auf Studierende in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende, die Familienangehörige pflegen oder aber Kinder zu betreuen haben. Die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten zeigt einen höheren Anteil weiblicher Studierender, wobei dies aus Sicht der Gutachtenden nicht untypisch ist. Es ist zu begrüßen, dass die Absolvent*innenquoten keine geschlechterspezifische Abweichung von der Verteilung der Eingangskohorten aufweisen. Hinweise auf eine geschlechterspezifische Benachteiligung liegt, aus Sicht der Gutachtenden, demnach nicht vor. Die Berufsordnung der HsH sieht grundsätzlich eine geschlechtergerechte Berufung vor. Der Anteil weiblicher Lehrender ist,

gemessen an der Geschlechterverteilung der Studierenden gering, entspricht aber durchaus in etwa dem Bundesdurchschnitt. Die Gutachtenden ermutigen die Hochschule in diesem Bereich begonnene Anstrengungen konsequent weiterzuverfolgen und zu intensivieren. Die Gutachtenden sehen diesbezüglich keinen akuten Handlungsbedarf – die Thematik sollte aber im Rahmen der nächsten Begutachtung unbedingt erneut aufgegriffen werden

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen mussten die Gespräche der Begutachtung am 11. Januar 2022 mittels eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachter*innen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / [Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAk-kVO](#) vom 30.08.2019

3.3 Gruppe der Gutachtenden

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Matthias Leupold, University of Applied Sciences Europe
Prof. Severin Wucher, Hochschule Anhalt
Prof. Klemens Ehret, Hochschule Ravensburg-Weingarten

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Dr. Markus Goersch, Leiter des Förderbereichs der Mitteldeutschen Medienförderung in Leipzig

- c) Studierende / Studierender
Robert Raback, Studierender im Masterstudiengang „Informationswissenschaften“ (M.A.), Fachhochschule Potsdam

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und Studierende nach Geschlecht im Studiengang BFO

Semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	33	13	39,4	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	31	15	48,4	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	35	14	40,0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	38	12	31,6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	37	9	24,3	0	0	-	0	0	-	2	2	100,0
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	37	14	37,8	1	0	0,0	2	1	50,0	4	2	50,0
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	37	15	40,5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	38	13	34,2	2	1	50,0	4	2	50,0	6	3	50,0
Insgesamt	286	105	36,7	3	1	33,3	6	3	50,0	12	7	58,3

Notenverteilung BFO

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Un genügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	>4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	3	8	0	0	0
WS 2019/20	1	7	0	0	0
SS 2019	3	9	0	0	0
WS 2018/19	0	3	0	0	0
SS 2018	8	2	0	0	0
WS 2017/18	0	9	0	0	0
SS 2017	3	3	0	0	0
WS 2016/17	2	7	0	0	0
SS 2016	1	4	0	0	0
WS 2015/16	1	4	0	0	0
SS 2015	1	4	0	0	0
WS 2014/15	0	1	0	0	0
SS 2014	0	1	0	0	0
WS 2013/14	0	1	0	0	0
Insgesamt	23	63	0	0	0

Studiendauer BFO

Erfassen der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	2	9	11
WS 2019/20	0	0	1	7	8
SS 2019	0	1	1	10	12
WS 2018/19	0	0	0	3	3
SS 2018	0	0	1	9	10
WS 2017/18	0	0	2	7	9
SS 2017	0	2	1	3	6
WS 2016/17	0	1	0	8	9
SS 2016	0	0	1	4	5
WS 2015/16	0	1	1	3	5
SS 2015	0	2	2	1	5
WS 2014/15	0	0	1	0	1
SS 2014	0	1	0	0	1
WS 2013/14	1	0	0	0	1

Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und Studierende nach Geschlecht im Studiengang BVK

Semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	38	30	78,9	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	40	29	72,5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	37	28	75,7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	39	33	84,6	10	10	100,0	10	10	100,0	10	10	100,0
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	34	24	70,6	13	11	84,6	18	15	83,3	21	17	81,0
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	35	28	80,0	15	14	93,3	22	19	86,4	26	22	84,6
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	36	24	66,7	10	8	80,0	25	19	76,0	28	21	75,0
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	34	26	76,5	11	7	63,6	20	15	75,0	22	17	77,3
Insgesamt	293	222	75,8	59	50	84,7	95	78	82,1	107	87	81,3

Notenverteilung BVK

Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/Un- genügend >4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	22	0	0	0	0
WS 2019/20	9	1	0	0	0
SS 2019	16	2	0	0	0
WS 2018/19	20	0	0	0	0
SS 2018	15	2	0	0	0
WS 2017/18	14	3	0	0	0
SS 2017	15	1	0	0	0
WS 2016/17	14	3	0	0	0
SS 2016	9	5	0	0	0
WS 2015/16	13	2	0	0	0
SS 2015	24	3	0	0	0
WS 2014/15	7	1	0	0	0
SS 2014	15	0	0	0	0
WS 2013/14	1	0	0	0	0
Insgesamt	194	23	0	0	0

Studiendauer BVK

Erfassen der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	13	0	9	22
WS 2019/20	0	1	6	3	10
SS 2019	0	14	0	4	18
WS 2018/19	0	0	16	4	20
SS 2018	0	10	0	7	17
WS 2017/18	0	0	9	8	17
SS 2017	1	11	1	3	16
WS 2016/17	0	0	14	3	17
SS 2016	0	11	0	3	14
WS 2015/16	1	1	13	0	15
SS 2015	0	21	2	4	27
WS 2014/15	0	2	5	1	8
SS 2014	0	11	0	4	15
WS 2013/14	0	0	1	0	1

Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und Studierende nach Geschlecht im Studiengang BME

Semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	36	20	55,6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	38	20	52,6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	38	19	50,0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	38	20	52,6	4	0	0,0	4	0	0,0	4	0	0,0
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	40	25	62,5	7	4	57,1	15	11	73,3	22	14	63,6
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	38	29	76,3	11	10	90,9	22	19	86,4	26	20	76,9
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	40	19	47,5	10	3	30,0	21	8	38,1	27	11	40,7
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	50	23	46,0	12	7	58,3	19	9	47,4	30	14	46,7
Insgesamt	318	175	55,0	44	24	54,5	81	47	58,0	109	59	54,1

Notenverteilung BME

Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/Un- genügend >4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	7	4	0	0	0
WS 2019/20	8	5	0	0	0
SS 2019	10	9	0	0	0
WS 2018/19	11	3	0	0	0
SS 2018	17	5	0	0	0
WS 2017/18	6	6	0	0	0
SS 2017	9	9	0	0	0
WS 2016/17	8	6	0	0	0
SS 2016	8	5	0	0	0
WS 2015/16	4	4	0	0	0
SS 2015	13	4	0	0	0
WS 2014/15	2	1	0	0	0
SS 2014	6	3	0	0	0
WS 2013/14					
Insgesamt	109	64	0	0	0

Studiendauer BME

Erfassen der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	7	0	4	11
WS 2019/20	0	0	12	1	13
SS 2019	0	10	0	9	19
WS 2018/19	0	0	11	3	14
SS 2018	0	10	0	12	22
WS 2017/18	0	0	8	4	12
SS 2017	0	12	1	5	18
WS 2016/17	0	0	8	6	14
SS 2016	0	8	2	3	13
WS 2015/16	1	0	7	0	8
SS 2015	0	15	1	1	17
WS 2014/15	0	0	3	0	3
SS 2014	0	9	0	0	9
WS 2013/14					0

Studiengang 04: „Design und Medien“ (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und Studierende nach Geschlecht im Studiengang MDM

Semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	18	7	38,9	10	4	40,0	10	4	40,0	10	4	40,0
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	25	15	60,0	21	12	57,1	22	12	54,5	22	12	54,5
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	23	12	52,2	19	10	52,6	19	10	52,6	22	12	54,5
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	24	8	33,3	18	7	38,9	18	7	38,9	18	7	38,9
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	25	15	60,0	15	10	66,7	19	11	57,9	20	11	55,0
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	24	19	79,2	20	16	80,0	22	18	81,8	23	18	78,3
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	16	11	68,8	13	8	61,5	15	10	66,7	16	10	62,5
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	26	20	76,9	23	17	73,9	24	18	75,0	25	19	76,0
Insgesamt	181	107	59,1	139	84	60,4	149	90	60,4	156	93	59,6

Notenverteilung MDM

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Un- genügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	>4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	1	1	0	0	0
WS 2019/20	1	3	0	0	0
SS 2019	13	3	0	0	0
WS 2018/19	5	2	0	0	0
SS 2018	9	7	0	0	0
WS 2017/18	9	7	0	0	0
SS 2017	1	1	0	0	0
WS 2016/17	7	6	0	0	0
SS 2016	5	4	0	0	0
WS 2015/16	6	5	0	0	0
SS 2015	5	0	0	0	1
WS 2014/15	4	5	0	0	0
SS 2014	4	10	0	0	0
WS 2013/14	2	0	0	0	4
Insgesamt	72	54	0	0	5

Studiendauer MDM

Erfassen der Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	\geq Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	2	2
WS 2019/20	0	0	4	0	4
SS 2019	0	15	0	1	16
WS 2018/19	0	0	6	1	7
SS 2018	0	12	0	4	16
WS 2017/18	0	0	15	1	16
SS 2017	0	0	0	2	2
WS 2016/17	0	0	13	0	13
SS 2016	0	7	1	1	9
WS 2015/16	0	0	10	1	11
SS 2015	0	3	2	0	5
WS 2014/15	0	0	9	0	9
SS 2014	0	14	0	0	14
WS 2013/14	0	0	2	0	2

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	12.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Autor*innen des Antrags, Studierende und Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation wurde die Begutachtung digital durchgeführt. Die Sachausstattung wurde daher ausschließlich anhand einer von der Hochschule bereitgestellten Foto- und Videodokumentation sowie auf Aktenlage begutachtet.

Studiengang 01: Visual Journalism and Documentary Photography (B.A.)

Erstakkreditiert am: 21.09.2010 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 21.09.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.09.2015 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 27.09.2016 bis 30.09.2022

Studiengang 02: Visuelle Kommunikation (B.A.)

Erstakkreditiert am: 21.09.2010 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 21.09.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.09.2015 bis 30.09.2022

Studiengang 03: Mediendesign (B.A.)

Erstakkreditiert am: 10.02.2011 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 10.02.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023

Studiengang 04: „Design und Medien“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: 23.03.2010 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 23.03.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.09.2015 bis 30.09.2022

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium der Gutachtenden erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gruppe der Gutachtenden erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)